

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien betr.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Großbritannien und Irland andererseits unterm 30. Mai 1865 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist und der Austausch der Ratifikationsurkunden am 30. v. Mts. stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Wera, am 3. Juli 1865.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Emmel.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Neysband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Metzenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräfllich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seite,